

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz
Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde
Band: 40 (1964-1965)

Artikel: Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert
Autor: Graf, Walter
Kapitel: 5: 5. Kapitel: Das dörfliche Gerichtswesen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747085>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bauen, und das Deutschordenshaus musste sämtliche Gerichtskosten übernehmen.⁷⁹ Es lässt sich leicht denken, dass durch einen solchen Fall das Selbstbewusstsein einer Gemeinde wie auch das Vertrauen zu den hilfsbereiten Regierungsstellen nicht wenig gestärkt wurden.

5. Kapitel: Das dörfliche Gerichtswesen

I. Höhere Gerichte

1. Das Malefizgericht

Die Quellen über das Malefizgericht beschränken sich auf ein gutes halbes Dutzend Gerichtsordnungen aus dem 16. Jahrhundert bis in die Zeit Leopolds I. und einige Prozessakten aus dem endenden 17. Jahrhundert. Aus dem 18. Jahrhundert liegt dagegen sehr wenig vor, was wohl nur damit erklärt werden kann, dass die Obrigkeit das Blutgericht an sich zog.¹

Nach den alten Malefizgerichtsordnungen führte «einer jeden landschaft obervogt, so jeder zeit ist, den stab». Die 24 «*Urthelsprecher*» rekrutierten sich aus der entsprechenden Landschaft, wobei es indessen auch Ausnahmen geben konnte. So heisst es in den Akten über den Prozess gegen den ehemaligen Obervogteiverwalter Andreas Fleckenstein von Herznach «wegen begangner unterschiedlicher ent-sätzlich vichisch unchristlicher handlung»: «Dis malefizgericht hette zwar sollen in dem Frickthal gehalden und einzig von Frickthaler[n] besezt werden»; da jedoch der Fricker Vogt und die Rechtsprecher «mit weinenden augen gebetten, dass, weillen es ihren obervogt antreffen solle, man ihnen umb gottes willen verschonen solle», wurden die Urteilsprecher aus dem Rheintal und Möhlinbach genommen. «Stabführer oder landtrichter [war] Hanns Tschudti, vogt zu Magten und obervogteyverwalter in Möhlinbach.»² — Die sieben *Zeugen*, die besonders feierlich auftraten, waren während des Verhörs zugegen und

⁷⁹ StAA 7791 und 6212, 5; die Entscheide der vorderösterreichischen Regierung von 1694 und des oberösterreichischen Kammergerichts von 1697 sind auch im Fricker Dorfbuch festgehalten, GA Frick.

¹ Interessanterweise haben Otto Weiss und Paul Roth den gleichen Tatbestand auch für das Tessin und die Basler Landvogteien festgestellt.

² StAA 6530, Malefizgericht vom 4. Juli 1686.

sprachen das Urteil, das dann von den Urteilsprechern bestätigt wurde. Ausserdem waren noch ein *obrigkeitlicher Fürsprech* und der *Gefangenenfürsprech* anwesend; diese Aemter wurden häufig von Vögten versehen. Im Malefizgericht vom 25. Oktober 1691 gegen Lorenz Treyer von Wölflinswil, der an der Möhlener Kirchweih den Fridle Jegge mit einem Bengel erschlagen hatte, erhielt der Angeklagte auf die besondere Bitte des Gefangenenfürsprechers noch einen Gefangenenbeistand.

Die Malefizgerichte wurden im Auftrag und Namen des Landesherrn gehalten; zur Eröffnung sprach der Landrichter: «Ehrsame, beschaidene liebe urthelsprecher, dieweil wür hie sitzen aus befelch der römischen kays. mayestät, unseres allergnädigsten herren und ahn statt unser gnädigen oberkeit, der herren oberambtleuthen diser herrschaft Rheinfelden, ahn offener freyer landtstrass, dass wür alle die jenige, so auf disen heuttigen tag das göttlich und kayserlich recht ahn uns begehren, entschaiden und entrichten sollen, so will ich euch alle und jede insonderheit ermahnt und gebetten haben, es wolle ein jeder sein herz und gewissen durchgründen, erinnern und mir helfen, so weit eines jeden verstandt raichet und ausweiset, richten und urtheilen, dem armen als dem reichen, dem reichen als dem armen, hierinn nit ansehen fründt- oder feindschaft, gunst, neydt, hass, müeth oder gaab, gelt oder geltswerth, besonderer in allweeg ganz unparteyisch handeln und erkennen, dermassen, dass ein jeder wisse zu verantworten gegen gott den allmächtigen am jüngsten tag, wan er über uns alle richten und urtheilen würdt, ohn alle gefahr.»³ Der weitere Prozess wurde nach einer genau vorgeschriebenen Ordnung abgewickelt. Das lässt vielleicht vermuten, dass dieses öffentliche Verfahren nur noch der formellen Verurteilung diene, während die Untersuchung und Urteilsfällung bereits durch die Obrigkeit vorgenommen worden waren. Gerichtet wurde übrigens bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts nach «Caroli des fünften peinlicher halsgerichtordnung».⁴ Wenn das Urteil durch den Gerichtsschreiber verlesen war, sprach der Landrichter: «Habt ihr die urthell verstandten? Ist jemandt vorhanden, der dise urthell enderen will, zum ersten, zum andern undt zum tritten mahl?» Dann brach er den Stab entzwei und sagte: «So geschehe dan, was recht ist. Meister Adolph, verrichte dein ambt undt vollziehe das urthell.»⁵

³ StAA 6195.

⁴ StAA 6530, Prozess gegen Catharina Hasler.

⁵ StAA 6530, Prozess gegen Lorenz Treyer, 1691.

Der Galgen der Herrschaft Rheinfelden befand sich vor dem Rheinfelder Tor an der Strasse gegen Möhlin; Gefangene wurden im städtischen Kerker verwahrt.⁶ Die Kriminalkosten wurden je zur Hälfte von der Herrschaft und der betreffenden Landschaft getragen.⁷

2. Das Frevelgericht

Die Frevel- oder Ruggerichte über geringere Polizeivergehen, Holz- und Feldfrevel sowie Verstösse gegen die gute Sitte und öffentliche Ordnung wurden landschaftsweise alle zwei bis drei Jahre unter der Leitung des Oberamtmanns abgehalten.⁸ Ausser den Stabhaltern musste dazu auch der betreffende Obervogteiverwalter erscheinen.⁹ Als Grundlage für das Verfahren dienten die Frevellisten, welche die Vögte, Keller und herrschaftlichen Förster, später auch die obrigkeitlich verpflichteten Bannwarte,¹⁰ über die in den Gemeinden vorgekommenen Vergehen führten. Vor das Ruggericht kamen alle Frevel, die über die Strafgewalt der Gemeinde hinausgingen, das heisst Vergehen, bei denen jemand den Herrschaftsgeboten verfiel, weil er vorher die niedern Gebote übersehen hatte, oder Delikte, die ohnehin unter obrigkeitlicher Strafe standen. An Verstössen gegen die wirtschaftliche Ordnung des Dorfes sind dabei etwa zu nennen: Uebermähen und Ueberhagen, Diebstahl von Garben, Holz usw., Grasen in verbotenen Einschlügen, Anblümen oder Pflügen gegen die herrschaftlichen Verbote und ähnliches. Die dafür gefällten Bussen betrugen gewöhnlich zwei bis vier Gulden. Ebenso wurde bestraft, wer bei herrschaftlichem Gebot befohlene Reparaturen an Haus oder Feuerstätten nicht ausführte oder wer obrigkeitliche Gebote in Schuldsachen übersah.

⁶ Vgl. dazu Schib, Rheinfelden, S. 310, Anm. 29.

⁷ StAA 6248, 7 und 6329, Strafsachen.

⁸ Nach einem Vertrag von 1673 richteten in den drei stiftischen Gemeinden der Herrschaft Rheinfelden die Kameralbeamten über die Frevel (die Einnahmen aus den Bussen wurden geteilt), während in der Herrschaft Laufenburg die Frevel von den stiftischen Amtleuten oder vom Stiftsschaffner abgewandelt wurden; einzig Kaisten stand wie beim Niedergericht unter dem Laufener Obervogt, resp. dem Waldvogteiamt Waldshut, StAA 7836.

⁹ 1798 konnte der Rheinfelder Amtmann das «sogenannte frevelgericht zu einföhrung guter sitten, holz- und feldordnung» nicht abhalten, «weil der obervogt Johann Dinkel von Eicken, weiss nicht aus was für ursachen, hieran nicht kommen will». StAA 6193, 3, Bericht des Amtes an die Regierung, 26. März 1798.

¹⁰ Vgl. S. 117.

Einen breiten Raum in den Frevellisten nahmen immer die *Schelt- und Schlaghändel* ein. Wenn Beamte oder gar die Obrigkeit beleidigt worden waren, fielen die Strafen härter aus. Einige Beispiele aus einem Frevelgerichtsprotokoll von 1759 über die Landschaft Fricktal mögen dies verdeutlichen: Die Frau des Johannes Riner von Herznach wurde wegen übler Nachrede über Nachbarn gebüsst, musste aber wegen Armut nichts bezahlen. Scheltworte gegen Gemeindevorgesetzte wurden mit einer Busse von vier oder fünf Gulden belegt, während der abgesetzte Stabhalter Jacob Husner von Wittnau, der auf öffentliches Bieten nicht vor Gericht erschienen war und seinen Nachfolger verleumdet hatte, sogar sechseinhalb Gulden bezahlen musste. Andreas Schmid von Herznach hatte ungebührliche Worte gegen die Obrigkeit ausgestossen und wurde um 15 Gulden bestraft. Offensichtlich fiel auch die Gesinnung des Uebeltäters ins Gewicht; Heinrich Hohler von Eiken zahlte 15 Gulden «wegen harthem schelten und schmähen, welches er gelaugnet und endlich mit zeugen überwiesen worden». Gemeindebeamte, die sich ungebührlich benahmen oder gegen obrigkeitliche Erlasse verstiessen, wurden besonders hart bestraft; so heisst es vom Wittnauer Bürgermeister Heinrich Treier: «Hat an offentlicher gemeind das grasen und weyden in denen einschlägen erlaubt und gesagt, es sei ein gemeines weesen und gehe den (obrigkeitlichen) jäger nichts an», wofür er mit dreissig Gulden gebüsst wurde.¹¹

Bei Schlaghändeln, wie sie sich in den «Weinhäusern» recht häufig ereigneten, fielen die Strafen verhältnismässig milde aus; nur selten überstiegen die Bussen fünf oder sechs Gulden. Scharf wurde hingegen durchgegriffen, wenn die Händel in Widersetzlichkeiten gegen Gemeindevorgesetzte ausarteten. Im Januar 1702 hatte Fridlin Weber in Kaisten «die junge burst eingezogen, denselben wein ausgeschenckht [und] spillen lassen». Als der Vogt hatte Ordnung gebieten wollen, hatte Johannes Schnetzler «den stabhalter von sich gestossen [und] auf die gebott nit gehorsambet». Dafür musste er 14 Tage «in eisernen banden arbeiten» und dem Vorgesetzten öffentliche Abbitte leisten; die übrigen Burschen bekamen je drei Tage Fronarbeit für die Herrschaft und für die Gemeinde aufgebrummt, während Fridlin Weber mit sechs Pfund Busse glimpflich davonkam.¹² Im gleichen Jahr wurden in Wittnau die Urheber eines «höchst sträflichen tumult und

¹¹ StAA 6329, Protokoll vom 18.—23. November 1759. — Bei grobem Schelten konnte im Wiederholungsfalle sogar mit einer zeitlichen Dorfverweisung gedroht werden (StAA 6538, 20. Juni 1732); wir haben diese scharfe Strafe allerdings nie ausgesprochen gefunden.

¹² StAA 6309.

meutherey wider den stabhalter, burgermeister und geschwohrne bey ofentlicher gemeind» mit recht saftigen Geldstrafen belegt.

Als *Vergehen gegen die Sittlichkeit und öffentliche Ordnung* wurden am häufigsten das Spielen, Fluchen und Schwören sowie das Ueberwirlen bestraft. In die Kompetenz des Frevelgerichts fielen ferner verbotenes Weinausschenken und Weinverdünnen, die Hinterziehung von Umgeldern, das Fälschen von Geficht und Gewicht und endlich noch die «Fornicationsstrafen».¹³

Bei den *Holzfreveln* standen Holzdiebstahl, Schlagen von anderem Holz, als die Vorgesetzten für den Bürgernutzen angezeichnet hatten, Verbrennen von Bauholz und Weiterverkauf von Holz, das die Gemeinde den Bürgern für eigene Bedürfnisse verkauft hatte, an erster Stelle. Die Frevler mussten den Schaden ersetzen und verfielen zudem einer obrigkeitlichen Strafe, auch wenn es sich um Frevel im Gemeindegewald handelte.¹⁴ Die Strafen waren verhältnismässig hoch; nach der Waldordnung von 1754, die bis zum Jahrhundertende massgebend blieb, betrug die Busse für das Fällen eines fruchtbaren Baumes drei Gulden. Xaveri Businger von Wittnau, der sich 1759 beim Auszeichnen der Bürgerholzgaben den Gemeindebehörden widersetzte, andere Bäume anzeichnete und Holz stahl, erhielt eine Busse von zwanzig Reichsthalern oder dreissig Gulden sowie eine zweiwöchige Turmstrafe.¹⁵ Die Untersuchung solcher Frevel wurde den Gemeindevorgesetzten mit Zuzug des herrschaftlichen Försters aufgetragen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kamen die Forstfrevel, vor allem die schwerwiegenden Fälle, in zunehmendem Masse nicht mehr vor das Frevelgericht, sondern wurden direkt durch das Amt abgewandelt.¹⁶ Offensichtlich waren die Stabhalter und später auch die Bannwarte in ihrer Misstimmung gegen die neue Waldordnung der Anzeigepflicht nur ungenügend nachgekommen, so dass sich die Obrigkeit vermehrt auf die drei herrschaftlichen Förster in den Landschaften stützen musste.¹⁷

¹³ Zum Beispiel: «Balzer Fründt, dass seine frau zue frühe zeitig niderkommen und dass er geflucht, solle er ein wagen mit wein auf Rheinfeldern führen.» StAA 6309, Frevelgericht vom 12. Januar 1701.

¹⁴ Vgl. StAA 6357, Forstfrevel.

¹⁵ StAA 6329, Frevelgerichtsprotokoll vom 18.—23. November 1759.

¹⁶ Vgl. z. B. den Fall der Gemeinde Kaisten, die im Hardwald hundert junge Eichen gefällt hatte, StAA 6357, Forstfrevel 1772.

¹⁷ Vgl. S. 117 f. und S. 190 f. — 1789 erhielten die drei Förster die Weisung, fortan ein Rugregister zu führen und es jeden Monat direkt dem Forstmeister abzugeben, StAA 6357, Forstfrevel, 14. Januar 1789.

Die vom Frevelgericht gefällten Bussen mussten von den Vögten innert zwei bis drei Wochen eingetrieben werden. Bei der Ansetzung der Strafen wurde übrigens oft Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Täter genommen,¹⁸ und nicht selten erliess das Amt einen Teil der gefällten Bussen. 1791 bat beispielsweise der Vogt von Kaisten das Waldvogteiamt, seiner Gemeinde die Strafen vom vergangenen Ruggericht zur Hälfte nachzulassen, da die meisten Frevel mehr aus Unachtsamkeit als aus Bosheit begangen worden seien; wenn die Bürger die ganze Strafe von insgesamt 277 fl. 44 kr. und 73 Tagen Fronarbeit leisten müssten, könnte «die grösste gährung deswegen in der gemeinde entstehen», worauf die Amtleute prompt nachgaben.¹⁹

II. Das Dorfgericht

Das Dorfgericht, das ausschliesslich mit Dorfleuten besetzt war und vom Stabhalter geleitet wurde, befasste sich als erste Instanz mit allen zivilrechtlichen Angelegenheiten innerhalb der Gemeinde. Dazu gehörten Streitigkeiten um Erbe und Eigen, um Zugs- oder Besitzgerechtigkeiten, Bodenzinssachen, Gülten und Schulden sowie Bereinigungen, oder nach der zeitgenössischen Definition «alle bürgerliche, civil- undt nidergerichtliche sachen undt güetter».²⁰ Die Haupttätigkeit erstreckte sich jedoch auf die Fertigungen, und zwar von Kauf, Tausch und Vergleich, Versicherungen, freiwilligen oder gezwungenen Ganten, Heirats- und Eheversprechen, Vermächtnisbriefen und Schenkungen, Erbteilungen, Waisensachen und Einkindschaften, das heisst: vor dem Dorfgericht konnten «alle civilcontract undt conventiones, sowohl unter den lebendigen als von dodts wegen», aufgesetzt werden.²¹ Die Kompetenzen des

¹⁸ So wurde beispielsweise bei Benedikt Brogli von Wittnau, der einen schadhafte Giebel trotz wiederholtem obrigkeitlichem Bieten nicht repariert hatte, wegen seiner Armut von einer Bestrafung abgesehen, StAA 6329, Frevelgericht von 1759.

¹⁹ StAA 6260, 15, 20. August 1791. — Die Einnahmen aus den Frevelgerichten waren im allgemeinen recht bedeutend, 1759 bezahlte beispielsweise allein die Landschaft Fricktal an gewöhnlichen Bussen 265 fl. 20 kr., an Forststrafen 160 fl. 20 kr. und für «schlecht Geficht und Gewicht» 15 fl. 20 kr., das heisst total 442 Gulden; für Zehrungskosten gingen davon 79 fl. 27 kr. ab; StAA 6329; vgl. ferner StAA 6193, 3.

²⁰ GLA 97/844.

²¹ GLA 97/844, Instruktion für den Stiftsvogt von Niederzeihen, 1751.

Dorfgerichts in Strafsachen bleiben hingegen schwer abzugrenzen gegenüber dem Frevelgericht; sie waren offensichtlich beschränkt auf Einungssachen und geringfügige Schmähungen und Händel.

Obschon zahlreiche Anstrengungen zur Vereinheitlichung des Rechts unternommen wurden, blieb das örtliche Recht bis tief ins 18. Jahrhundert hinein die wichtigste Grundlage für die Tätigkeit der Dorfgerichte. Abgesehen vom Erlassen von allgemeinen Richtlinien übte die Obrigkeit nur durch die amtliche Unterfertigung und bei Appellationen einen ausgleichenden Einfluss aus. Im Memorial von 1679 lesen wir über die Verschiedenheit der Rechte: «Wägen denen streit[ig]keiten, züge[n], verhöre[n], erb, bodenzins hat eine jede gemeind seine gerechtigkeit.»²² Und noch 1761 berichtete das Amt über das Erbrecht, um nur einen Bereich zu nennen: «Seynd die erbrechte, welches die bauren den landsbrauch nennen, in der herrschaft sehr unterschieden, indeme nicht nur eine jede landschaft, sondern bald eine jede vogtey was besonderes hat.»²³ Eines der Hauptanliegen des Freiherrn von Greifenegg, der in den 1760er Jahren die Misstände in der Verwaltung der Kameralherrschaft Rheinfelden untersuchte, war die Vereinheitlichung und Erneuerung des Rechts und des gerichtlichen Verfahrens in den Landschaften.²⁴ Andererseits war es jedoch die Obrigkeit selbst, die dazu beitrug, dass das Gerichtswesen zu den konservativsten Institutionen des alten Staates gehörte, indem sie sich aus Angst vor einer Schmälerung der eigenen Rechte jeder Neuerung und Initiative verschloss.²⁵

²² StAA 6527.

²³ StAA 6259, Vogtgarben, Pro Memoria vom 26. April 1761. Vgl. ferner StAA 6306, Amtsbericht vom 23. Juni 1779 und StAA 6252, 3.

²⁴ StAA 6190, Entrichtung der Vogtgarben, Bericht vom 24. Juli 1765; die daraus hervorgegangenen Regierungsverordnungen vom 6. August 1765 finden sich im StAA 6200.

²⁵ Das Stift Säckingen instruierte seine Stabführer folgendermassen: «Solle ein keller das gericht in alt hergebrachten herkommen und gewohnheiten mit bescheidenheit verführen, die wenigste neuerung weder in wercken noch worten darbey einschleichen lassen, sondern demjenigen, womit zum praejudiz des fürstl. stiftsstaab etwann unternommen oder unterbleiben würde, nöthige vorsehung thun und abwenden.» StAA 6515, Instruktion für den Keller im Sulztal von 1765. Dabei hat Haselier, Hauenstein S. 20 und 23 ff., festgestellt, dass die Rechtspflege in den hoheitlichen Gebieten noch altertümlicher war als in den Gemeinden der Niedergerichtsherren, besonders des Stifts Säckingen.

1. Gerichtsordnung

Das vollbesetzte Gericht bestand aus dem Stabhalter,²⁶ zwölf Richtern und einem Gerichtsschreiber. Ueber die Wahl und Vereidigung der Gerichtsleute führt der Tröndlinbericht von 1761 aus: «In der gesamten landschaft bestehet jedes gericht in 12 von dem gericht erkiesenen und durch den stabführer beeydigten richteren.»²⁷ Eine amtliche Weisung an den Hornusser Vorgesetzten präzisiert dieses Selbstergänzungsverfahren folgendermassen: «Solle der keller dahin beflissen sein, dass . . . zue gerichtsmännern drey taugliche vernünftige, auch, so vill immer möglich, in lesen undt schreiben erfahrene, mit nacher freundschaft nit verwandte personen auserlesen [und] bey jedesmahliger erwellung dem ehrsamben gericht vor[ge]schlagen [werden], aus welchen durch die mehrere stimmen einer zue erlesen.»²⁸ Während in den Kameralgemeinden die Verpflichtung der Richter erst seit 1765 an das Amt gezogen wurde, nahm das Stift Säkingen die Vereidigung der Gerichtsleute seiner Dörfer schon früher selbst vor.²⁹ Der Gerichtsschreiber — häufig versah der Schulmeister dieses Amt — führte das Gerichtsprotokoll; er hatte keine Stimme im Gericht, und bei geheimen Urteilen musste er in den Ausstand treten.³⁰ Den Einzug der Gerichtsfälle und Gebühren musste gewöhnlich der amtsjüngste Richter übernehmen.³¹

Obwohl schon die fricktalische Gerichtsordnung von 1652 vorschrieb, dass die Dorfgerichte nur mit Bewilligung der Herrschaft abgehalten werden dürften,³² beriefen die Stabhalter das Gericht doch öfters aus eigener Kompetenz ein. Das Memorial von 1679 führt darüber sogar aus: «Die wuchengricht hat man denen vögten überlassen,

²⁶ Als Bewahrer des Gerichtsstabes führte der Vogt den Vorsitz. Der Stab spielte eine bedeutende Rolle im dörflichen Rechtsleben; an ihn wurden Eide, Versicherungen usw. abgelegt. Vgl. die Marchung, S. 212; zum allgemeinen s. Karl von Amira, *Der Stab in der germanischen Rechtsgeschichte*, München 1909.

²⁷ StAA 6259, Vogtgarben.

²⁸ StAA 7836, «Einige puncten vor die gemeindt Hornussen». Nach der fricktalischen Gerichtsordnung von 1652 (StAA 6306) durften Richter nicht im ersten oder zweiten Grad miteinander verwandt sein.

²⁹ Vgl. StAA 6200, Regierungsverordnung vom 6. August 1765. Eid der Richter in StAA 6522.

³⁰ Es war nicht ausgeschlossen, dass der Stabhalter selbst als Gerichtsschreiber amtierte; vgl. StAA 6312, Testamente usw. 1749.

³¹ StAA 6311. In einigen Gemeinden besorgte der Bannwart diese Aufgabe.

³² StAA 6306.

und hend die oberkeit niemollen müssen darum frogen; und haben vor altem kein brodikoll gehapt, aber der Hug selige hat befallen, dass in jedem dorf ein grichtschrifer seye; aber der landschrifer hat niemall kein schribin darbei gehapt und ist ehr auch nit darbei gesin.»³³ Der Umstand, dass noch in den Verordnungen über die Verwaltungsreform von 1760—1765 auffallend grosses Gewicht darauf gelegt wurde, dass «die gerichter anderster nicht als mit vorwüssen und erlaubnus des oberamts zu halten» seien,³⁴ lässt vielleicht den Schluss zu, dass auch damals noch vereinzelt ohne obrigkeitliche Bewilligung gerichtet wurde.

Die gewöhnlichen Wochengerichte fanden im Frühjahr und im Herbst statt, sofern das Gericht überhaupt gebraucht wurde. Wollte es jemand zwischen diesen Terminen beanspruchen, konnte er ein «gekaufttes gericht» haben. Nach der Gerichtsordnung von 1652 durfte kein Gericht gehalten werden an allen Sonn- und Feiertagen, ausserdem in der Fronfastenzeit, in der Kreuzwoche, in der Oktav des Fronleichnamfestes, «wan das hochwürdige sacrament uf dem altar stehet» und in den Wochen der vier hohen Feste.³⁵

Dem Aufgebot des Stabhalters hatten die Gerichtsleute Folge zu leisten; als Entschuldigung galten nur «ehehafte Ursachen». Allerdings fanden sich zu den wenigsten Gerichtsverhandlungen sämtliche Richter ein; gewöhnlich kamen etwa acht bis zehn.³⁶ Die erwähnte Gerichtsordnung der Landschaft Fricktal hatte festgelegt, dass der Stabhalter die Verhandlung nur eröffnen durfte, wenn mindestens sieben Richter anwesend waren. Wenn eine Partei auf öffentliches Bieten nicht vor Gericht erschien, wurde sie gebüsst. Wenn hingegen jemand nicht kommen wollte, weil er den Handel direkt an das Amt ziehen wollte, musste ihm diese Möglichkeit zugebilligt werden.³⁷ Fremde, die das Gericht beanspruchten, mussten vorher an den Stab geloben, dem Urteil nachzukommen und die Kosten zu übernehmen. Minderjährige waren durch ihren Vogtmann vertreten. Wollte eine Partei einen «erlaubten Fürsprech» beiziehen, musste sich einer der Richter dafür zur Ver-

³³ StAA 6527.

³⁴ StAA 6200, Regierungsverordnung vom 6. August 1765.

³⁵ StAA 6306.

³⁶ Vgl. z. B. StAA 6310, 6311, 7900, Gerichtsprotokolle, in denen die Besetzung der Gerichte angegeben ist.

³⁷ StAA 6515, Instruktion für den Keller im Sulztal, 1765. Von der Möglichkeit, das Dorfgericht zu umgehen und direkt an das Amt zu gelangen, wurde vor allem bei Schulsachen und Teilungsstreitigkeiten Gebrauch gemacht.

fügung stellen. Wenn der Fürsprecher mit seiner Partei zu Rate gehen wollte, konnte er eine Unterbrechung der Verhandlung verlangen.

Das Gericht tagte entweder an offener Strasse, in einer Wirtschaft oder im Hause des Stabhalters. Unter Umständen konnte es der Stabführer auch «zue einem untergang, marckh- oder augenschein . . . ad locum des streits führen».³⁸ Die Verhandlungen waren feierlich. In der Fricker Gerichtsordnung heisst es: «Das gericht wirdt vermög von gnädiger obrigkeit ausgegebener gerichtsortnung mit zwölf richteren undt dem staabführer besetzt, welche mit ihren mäntlen, gewehr undt sauberem aufzug zum gericht, gleich wie auch der, [welcher] das gericht braucht, ehrbarlich erscheinen sollen.»³⁹ Der Stabhalter hielt Gericht im Namen des Landesherrn und auf Befehl des herrschaftlichen Obervogtes und der Amtleute.⁴⁰ Nach der Eröffnung «verbannte» er das Gericht im Namen des Landesherrn.⁴¹ Wer sich nach der Verbannung noch «ungebührlich mit schreyen und anderen unzüchtigen Worten verhalten thäte», wurde gebüsst; «auch da sie sich gutwillig nit darzue verstehen wolten, durch den bannwarthen ihr huet und andere pfender von ihrem lib genommen . . . werden».⁴² In einem Säckinger Gerichtsprotokoll von 1729 lesen wir über die Bestrafung eines Störenfrieds: «Inzwischen weilen der Wagner den Joseph Keller in beseztem gericht gedouzet [hat] . . ., solle er zur buss ein gang wein bezahlen.»⁴³ Den zahlreichen Ermahnungen nach zu schliessen, ging es an den Gerichtsverhandlungen trotzdem häufig recht bunt zu und her, vor allem dann, wenn sich auch der «Umstand» einzumischen begann. Je nach

³⁸ GLA 97/844, Instruktion für den Stiftsvogt von Niederzeihen, 1751.

³⁹ GA Frick.

⁴⁰ Dies findet seinen Ausdruck in den stereotypen Eingangsformeln der Gerichtskontrakte, z. B.: «Vor Johann Baptist Winter, stabhalter in Kaisten, der im Namen des Landesherrn, Kaiser Karl VI., und auf Befehl des . . . herren Jgnati Joseph, freyherrn von Granmont, . . . obervogten beeder herrschafften Laufenburg undt Rheinfelden, hauptmann der 4 Waldstätten ahm Rhein undt des Schwartzwaldes, zue Kaisten richtet . . .» (AU, VI, Nr. 475, 31. VII. 1720). — In den säckingischen Gemeinden hielten die Keller Gericht «anstatt undt im nahmen [der] hochwürdig gnädigsten Fürstin und Frauen . . ., durch Gottes Gnaden gefürstete abbtissin des hochfürstlichen Sanct Fridoliny Stifts undt Gotts Haus Seggingen wie auch eines hochwürdigen Capitels undt gnädigen H. H. Meyers . . .» GLA 97/826.

⁴¹ Verbannen heisst: unter einen höhern Frieden stellen.

⁴² StAA 6306, Gerichtsordnung der Landschaft Fricktal vom 13. Januar 1652.

⁴³ StAA 6311, 9. Mai 1729.

Streitgegenstand wurde das Urteil offen oder geheim gefasst.⁴⁴ Nach der Beratung der Richter verkündete der Stabhalter den gefällten Spruch, wobei in Klagsachen die Gerichtskosten gewöhnlich schon vorher bezahlt werden mussten. Die Gerichtsgebühren waren übrigens fast von Vogtei zu Vogtei verschieden.⁴⁵ Abgesehen von der Schreibtaxe an die Herrschaft mussten der Stabhalter und der Gerichtsschreiber besonders bezahlt werden. Das «Weinkaufgeld» an das Gericht betrug entweder ein Kreuzer pro Gulden oder ein Gulden von hundert Gulden Kaufsumme.

Das Dorfgericht war erste Instanz. Wer sich dem hier gefällten Urteil nicht fügte, verfiel zunächst den niederen Geboten, die der Vorgesetzte nach drei Tagen anlegte; und wenn diese nichts fruchteten, folgten die herrschaftlichen Gebote.⁴⁶ Daneben bestand jedoch die Möglichkeit zu appellieren, und zwar musste die Appellation gleich nach der Gerichtsverhandlung angemeldet werden. Dem «Aufsatz, wie ehedessen die herrschaft Rheinfelden guberniert worden» von 1761 entnehmen wir: «Die streitigkeiten, so erb- und bodenzinssachen, zug- oder besitzgerechtigkeiten und dergleichen betroffen, seynd für das dorfgericht verwiesen worden, damit einem jeden der fernere weeg der rechte offen bleibe; denn es stehet denen unterthanen frey, von dem dorfgericht für ein erb-, zug- oder appellationsgericht den streit zu ziehen.»⁴⁷ Die ältere Möglichkeit, den Handel vor ein anderes Dorfgericht zu tragen, scheint im 18. Jahrhundert nicht mehr häufig gebraucht worden zu sein.⁴⁸ Der übliche Rechtsweg führte vom Dorfgericht direkt vor den Oberamtmann als «verordneten appellationsrich-

⁴⁴ Ueber die Abfassung der heimlichen Urteile heisst es in den Puncta, welche dem Vogt, Keller und der ganzen Gemeinde Hornussen 1718 vorgehalten wurden: «In abfassung der heimblichen urthel, wobey der acturius und vogdt in abstandt gehen sollen, [sollt ihr] mit beschaidenheit miteinander reden, kein zankh, vihl weniger einiges geschrey darbey spühren lassen.» StAA 7836, Dinghöfe.

⁴⁵ Das Tröndlinprotokoll von 1761 gibt eine Zusammenstellung über die üblichen Gerichtsgebühren, S. 57 ff., StAA 6259, Vogtgarben. Vgl. auch StAA 6515, Kelleramt im Sulztal, Beschwerden gegen den Keller, weil er zu hohe Gebühren bezog.

⁴⁶ StAA 7836, «Einige puncten vor die gemeindt Hornussen».

⁴⁷ StAA 6259, Vogtgarben.

⁴⁸ In der Fricker Gerichtsordnung heisst es darüber: «Item ein jeder underthann in dem Frickhthal kann von einem gericht zu dem anderen apellieren im Frickhthal; für das appellationsgericht ist er zue gehn gar nicht schuldig oder ihme einzustehen, dann im Frickhthal haben sie ihre apellationsgericht bey ihren gerichten, oder von denen gleich vor unsere H. H. oberambtleuth appellieren oder nachgehendts für eine hochlöbliche v. ö. regierung undt cammer.»

ter der herrschaft Rheinfelden» und von ihm an das vorderösterreichische Appellations- und Kriminalgericht in Freiburg.⁴⁹ In den säckingenischen Gemeinden ging der Rechtszug zunächst nach Hornussen, wo sich der wichtigste der alten Dinghöfe befand; von dort appellierte man unter den hohen Bogen in Säckingen und in letzter Instanz in die Kammer der Aebtissin. Im Fricktal scheint allerdings die andernorts übliche Prozessiersucht nie ernstlich Fuss gefasst zu haben.⁵⁰

2. Tätigkeit der Dorfgerichte

Bei Verträgen über *Kauf und Verkauf* war es «uralter brauch, herkommen undt observanz, dass ein kauf ofentlich verhandtlet, verweinkauget und in des jedes orths gerichtsprothocol angegeben, sodan bey negst haltendtem gericht von dem käufer undt verkäufer an dem gerichtstab ab undt zue gelobet [und] mit der ordentlichen umbfrag bestätigt» wurde.⁵¹ Die Oeffentlichkeit des Verfahrens war wichtig, damit das Zugrecht voll gewahrt blieb. Daher war der Vertrag bei der ersten Gerichtsverhandlung «mit denen bedingnussen und clausulen ordentlich und formlich aufzuschreiben, wie solche unter denen partheyen getroffen worden, damit all dieses zur wissenschaft derjenigen, denen darzu das zugrecht gehöret, dardurch behörig kommen möge».⁵² Ein weiterer Grund für die Notwendigkeit des Ausrufens wird aus einer Beschwerde von 1757 gegen den Keller von Sulz ersichtlich: «Hat er seinem bruoder Joseph Weber des alten kellers haus wollen zuhändigen um 100 fl., in welchem ich Franz Steublin, vogt, bey der ganzen gemeindth widerlegt habe, solches solle im öffentlichen wirthshaus ausgerüeft werden; ist hernach um 170 fl. verkhaufft worden.»⁵³

⁴⁹ Vgl. StAA 6200. Der Fricker Obervogt Benedikt Anton Scherenberger versuchte 1761 zu beweisen, dass Appellationsfälle nicht vor das Amt, sondern vor den entsprechenden Vogteiverwalter zu ziehen seien, «dan vor hundert jahren ist kein ambtman hier gewesen» (!). Seinen Bemühungen war indessen kein Erfolg beschieden.

⁵⁰ Trotzdem sah man sich dagegen vor; wiederholt wurden Verbote erlassen, die obersten Gerichtsstellen nicht mit Streitfällen zu behelligen, die durch die Länderstellen abgeurteilt werden könnten; StAA 6200, Justitialia.

⁵¹ StAA 6203, Undatierte Beschwerde der fricktalischen Vorgesetzten (vermutlich zwischen 1698—1700).

⁵² StAA 6515, Instruktion für den Keller im Sulztal, 1765. Vgl. zum Zugrecht die Fricker Gerichtsordnung im Anhang, S. 211.

⁵³ StAA 6515, Kelleramt im Sulztal.

Gefertigt wurde immer beim Gericht derjenigen Gemeinde, in deren Bann sich das betreffende Verkaufsobjekt befand; lag es in zwei Gemeinden, hielt man sich an folgende Regel: «Weiters ist der frickthalisch landtsbrauch, wann ein stukh gueth verkauft wirdt undt ligt in zwey bähnen, wo der mehr thail liget im bann, muess under selbigem stab geferdiget werden.»⁵⁴ Die Einwohner der vier Waldstädte versuchten wiederholt, ihre Käufe in der Landschaft vor den städtischen Instanzen verbriefen zu können. Die Gemeinden wehrten sich aber mit Erfolg dagegen. Im allgemeinen hielt man sich daher an die Abmachung, die 1660 zwischen dem Oberamt, sämtlichen Vögten und Geschworenen der Herrschaft und der Stadt Rheinfelden getroffen worden war, «dass die brieffe, wenn ein städter in den landschaften güter kauft, am ort der gelegenen sache gefertigt werden».⁵⁵

Die Gerichtsprotokolle wurden vom Stabhalter aufbewahrt. Nach gehaltenem Gericht musste innert vierzehn Tagen ein Auszug aus allen Fertigungskontrakten an das Amt eingeschickt werden. Der früher erwähnte «Aufsaz» von 1761 schrieb vor: «Alles dasjenige, was vor gericht verhandelt worden, als da seynd käuf, täusch, testamenten, heurathsabreden, vergleich und anderes, seynd durch den gerichtschreiber protocollirt, hernach extrahirt und in die landschreiberey unter des gerichtschreibers unterschrift eingeschickt, allda expediert und mit des jeweilig[en] herrschaftlichen obervogtes insigel besigelt denen partheyen gegen erlag des gewöhnlichen taxes extrahiert worden.»⁵⁶ Die Bedeutung der amtlichen Unterfertigung darf indessen nicht überschätzt werden. Das Amt konnte zwar das korrekte Verfahren der Dorfgerichte einigermassen überwachen, aber wir hören nie davon, dass eingeschickte Verträge angefochten oder nicht bestätigt worden wären. Die Hauptbedeutung der Unterfertigung lag darin, dass obrigkeitlich verbriefte Kontrakte erhöhte Rechtskraft besaßen, und der Herrschaft selbst ging es vor allem um die Fertigungs- und Siegelgebühren.⁵⁷ In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mussten folgende Taxen bezahlt werden: Bei Käufen bis zu 20 Pfund war keine Unterfertigung nötig, bei Käufen von 20 bis 50 Pfund bezahlte man 10 Schilling, von 50 bis 100 Pfund 15 Schilling, von 100 Pfund 1 Pfund, «und so weiters von jedem hundert eins».⁵⁸

⁵⁴ Gerichtsordnung von Frick, GA Frick.

⁵⁵ Stadtrecht von Rheinfelden, Nr. 774.

⁵⁶ StAA 6259, Vogtgarben; vgl. ferner StAA 6515, Kelleramt, und GLA 97/844.

⁵⁷ Vgl. StAA 6200, Regierungsverordnung vom 6. August 1765.

⁵⁸ StAA 6259, Vogtgarben, Tröndlinbericht von 1761, S. 174 f.; vgl. auch StAA 6544,

Gleich wie die Kauf- und Tauschbriefe wurden auch alle andern Verträge vor dem Dorfgericht aufgesetzt, beschrieben und zur Unterfertigung an das Amt eingeschickt. Aus den zahlreichen *Schuldverschreibungen* geht hervor, dass als Geldgeber vor allem Klöster und Kirchenstiftungen auftraten; das Damenstift Säckingen spielte geradezu die Rolle einer Bank in den Gebieten beidseits des Rheines.⁵⁹ — War ein Schuldner säumig, konnte der Gläubiger eine «Anlobung» verlangen.⁶⁰ Auch die *Testamente* und *Eheverträge* oder *Heiratsabreden* wurden vor dem Dorfgericht «nach landsbrauch gefertigt und mit recht zu kräften erkannt». Die Eheversprechen wurden übrigens häufig vom Stabhalter und einem oder zwei Richtern am Hochzeitstag selbst aufgenommen und an der nächsten Gerichtssitzung vorgebracht.⁶¹

Bei *Erbteilungen* beanspruchte das Kameralamt grössern Einfluss, wohl weil dabei leicht Händel entstehen konnten. Der zitierte «Aufsatz» des Amtes von 1761 beschreibt das Verfahren wie folgt: «Belangend nun die theilungen, so ist zu wissen, dass sobald ein todtfall beschehen, derselbe gleich dem landschreiber angezeigt und befragt worden, wann ihme nach beschehenem 30igsten gelegen seye, die inventur und erforderliche abtheilung fürzunehmen. Hernach ist, wann keine streitigkeiten vorhanden gewesen, in beysein des vogt oder stabhalters die verlassenschaft inventiert, sofort durch die partheyen in gleiche theil gebracht und das los gezogen [worden]; die häuser und hofstätt-

Taxen. — Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatten sich die Untertanen gegen die amtliche Verbriefung gewehrt und gefordert, es solle jedem freigestellt bleiben, ob er seine Kontrakte einschicken wolle oder nicht. Der Widerstand ging vor allem von der Landschaft Fricktal aus, wo ja der Homburger Vogt von Frick ein eigenes Siegelrecht besass. Die Regierung wies das Begehren ab; immerhin konnte der Fricker Vogt sein Siegelrecht bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts behaupten. StAA 7836, Allgemeines und Einzelnes, 1698; StAA 6203, Beschwerden der Vorgesetzten von 1698; StAA 6195, I, Landschaftsversammlungsprotokoll vom 27. November 1698.

⁵⁹ Vgl. dazu GLA, Abt. 16.

⁶⁰ Ein Beispiel aus Ittenthal, 1724: «Ist erkennenet, dass Johannes Schnezler dem Staab angelobet undt versprochen bey dem gericht, dem Joseph Welti einer schuldt von 24 gulden bis auf S. Geörgtag par zu entrichten.» StAA 6310.

⁶¹ Liess ein Dorfbewohner sein Testament vor einer andern Instanz als dem Dorfgericht aufsetzen, war häufig der Stabhalter anwesend; vgl. dazu die Testamentserklärung der Maria Turnherrin von Oeschgen vor dem Schönauischen Amtmann am 20. September 1728, StAA 6311. — Beispiele von Eheversprechen in StAA 6312; die amtliche Taxe dafür betrug eineinhalb bis zwei Gulden.

gerechtigkeiten aber seynd jeweils durch gebottene unpartheyliche männer geschätzt, andere strittigkeiten beygelegt oder verglichen und sodann alles durch den landschreiber ordentlich verzeichnet, in der landschreiberei ausgeferthiget und denen partheyen gegen bezahlung der gebühr zugestellt worden. Gar geringe theilungen haben zwar die vorgesezte fürgenommen, doch solche in die landschreiberei eingeschickt, allwo auch solche gleich denen grossen expediert worden.»⁶² Die Gemeindevorgesetzten wussten es indessen häufig so einzurichten, dass sie auch grössere Teilungen selbständig vornehmen konnten, was das Amt Rheinfelden 1761 zur Klage veranlasste: «Bey denen theilungen gehet es schon über 30 jahr gar ungebunden zu, allermassen die vögt und staabhalter, auch oft ohne dise, die betreffende partheyen selbstn sich dergleichen geschäft mit ausschluss der obrigkeit oder landschreiberei allein anmassen und auch dergleichen verrichten. Da dann die ligende gütter dergestalten zerstücklet worden, dass nicht nur allein die steur und anlaagen oder sogenante monatgelter, sondern auch die bodenzins . . . darauf nicht mehr repartiert werden können.»⁶³ Wenn aber nach einer Teilung Streit unter den Erben ausbrach, hatte sich das Amt meistens sehr bald damit zu befassen, weil es die Parteien dann selbst anriefen. Erbstreitigkeiten wurden vereinzelt bis vor das Freiburger Appellationsgericht gezogen, so zum Beispiel der Prozess der Schmid'schen Erben von Eiken im Jahre 1765.⁶⁴

Die Bestimmung, dass für «*Ganten*» die ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit erforderlich war und dass sie nur im Beisein eines Amtsabgeordneten durchgeführt werden durften, bestand sicher nicht zuletzt zum Schutz der kleinen Bauern vor unlauteren Machenschaften der Dorfgewaltigen. Der vom Amt delegierte Landschreiber leitete die Versteigerungen zwar nicht selbst, sondern führte das Protokoll; dabei konnte er allerdings die Gemeindebeamten kontrollieren. Vom Dorfgericht waren der Stabführer und einige Richter auf dem Platze. Unter ihrer Aufsicht nahm der Gantmeister, gewöhnlich war es ein Richter oder Geschworener, die Versteigerung vor. Bei freiwilligen Ganten stand es dem Verkäufer frei, die Gant selbst zu «beziehen» oder einen Gantmeister anzustellen. Nach altem Brauch war jedem, der auf ein

⁶² StAA 6259, Vogtgarben, 26. April 1761. — Die «unparteiischen Männer» waren meistens Gerichtsleute; vgl. GLA 97/866, Votum der Stiftskanzlei vom 22. Oktober 1792.

⁶³ StAA 6259, Vogtgarben, Pro Memoria des Amtes, 26. April 1761.

⁶⁴ StAA 7752, Hausgerechtigkeiten; hier finden sich auch Beispiele von «Theilzedeln».

ausgerufenes Gantstück bot, ein Schoppen Wein zu verabfolgen. Trotz zahlreichen Verboten konnte dieser Missbrauch des «Ruefweins» nie gänzlich abgestellt werden. Unbestritten blieb hingegen, dass jedem Käufer mit seinen Bürgen zwei Mass Wein spendiert werden mussten.⁶⁵ — Einem Gantrodel von 1762 aus Gipf-Oberfrick entnehmen wir, dass Fridlin Läubins Erben bei der Versteigerung ihrer Erbschaft 1257 fl. 7 bz. lösten. Die Gantkosten betrugen gut 40 Gulden: Der Landschreiber erhielt für Diät und Taxe 21 fl. 7 bz., der Gantmeister Conrad Mösch, Bürgermeister von Oberfrick, «für den ruf und einzug» 19 fl. 4 bz., der Vogt 1 fl. und ein Hilfsschreiber 12 bz.⁶⁶

Ueber die Kompetenzen des Dorfgerichtes in *Strafsachen* erfahren wir aus den Quellen nur wenig. Jedenfalls kamen alle Vergehen, die irgendwie schwerwiegender Natur waren, vor das Frevelgericht, sofern sie nicht sogar malefizisch waren. Dem Dorfgericht blieben im wesentlichen nur Einungssachen und Schmähungen vorbehalten; seine Strafgewalt war entsprechend gering. Die Bussen für Flurvergehen gingen nicht über zwei bis drei Gulden hinaus. In Streitsachen waren die Strafen so bemessen, dass der Hauptzweck offensichtlich mehr in der Wiederversöhnung der Streithähne bestand als in einer eigentlichen Bestrafung. Wohl nicht von ungefähr wurde häufig bestimmt, dass der Angeklagte seinem Gegner ein paar Mass Wein bezahlen solle, wie beispielsweise im folgenden Fall von Kaisten: «Jogg Merikofer klagt auf Johanes Schnetzler, dass er ihne ein schölmen geheissen, dieweil er Schnetzler, als welcher sein messer entfrömbdet bey dem trunckh undt er von ihme solches widerumb geforderet. Ist das urthell ausgefallen, dass beklagter 6 mass wein bezahlen undt die scheltworth aufgehoben sein sollen.»⁶⁷ Allerdings gab es auch Unversöhnliche, die sich dem Spruch der Dorfrichter nicht beugen wollten: «Mathis Freundt, der vogt, klagt wider Johannes Winter, dass, als er mit dem staab vor des Johannes Winters haus vorbey gegangen, er zue ihme aus hönischer weise gesagt habe, er hette vor disem, als er auf kirchwey . . . gegangen were, auch ein solches riethlein getragen. Ist also dessen straf vor dem gericht a 4 maass wein erkhent worden, woran er Johannes Winter nit kommen, sondern vor obrigkeit appellieren thuet.»⁶⁸ — In Möhlin

⁶⁵ Vgl. dazu StAA 6190, Entrichtung der Vogtgarben, Tröndlinbericht von 1765, Abschnitt C; ferner StAA 6259, Vogtgarben, «Aufsaz» von 1761 und StAA 6200, Regierungsverordnung vom 6. August 1765.

⁶⁶ StAA 7811; vgl. auch StAA 7792, 6310, 7962.

⁶⁷ StAA 6310, 31. Januar 1707.

⁶⁸ a. a. O.

zahlten Antoni Herzog und Sebastian Wirthli 1 Gulden 20 Kreuzer, weil sie in der Kirchweihnacht dem Joseph Wirthli das «heimblich gemach» umgestürzt hatten.⁶⁹

3. Das Bereinigungsgericht

Die Bereine waren Urbare, in denen die Bodenzinsen festgelegt waren, welche die Untertanen von ihren Grundstücken zu entrichten hatten. Diese Zinsbücher waren gewöhnlich nach Tragereien gegliedert. Die Trager, das heisst die Einzüger der Bodengefälle einer bestimmten Anzahl von Grundstücken, wurden vom Zinsherrn bestimmt; nach altem Herkommen fiel diese undankbare Aufgabe den Bauern zu, die in einer Tragerei die meisten Grundstücke besaßen.⁷⁰ Es kam vor, dass einzelne Bauern lieber Land verkauften, als dass sie tragen mussten.

Durch die zahlreichen Handänderungen und die fortschreitende Güterzerstückelung entstanden für den Einzug der Zinsen oft dermassen unüberblickbare Verhältnisse, dass leicht Streitigkeiten entstehen konnten.⁷¹ Eigentlich wären die Zinsherren verpflichtet gewesen, ihre Bereine alle 25 Jahre erneuern zu lassen. In Wirklichkeit verflossen aber oft sechzig bis achtzig Jahre von einer Bereinigung zur andern, bis schliesslich die Trager oder die Gemeinden selbst die Initiative ergriffen und das Amt um die Bewilligung für ein Bereinigungsgericht ersuchten. 1750 stellten beispielsweise die Vorgesetzten von Mumpf und Wallbach ein solches Gesuch, da die zinsbaren Grundstücke seit der letzten Bereinigung vor über fünfzig Jahren «durch erbfall, ganthen, kheuf, theusch undt andere händel dergestalten zerstückhet und geändert, ja die anstöss undt begreifung sich so weit verlohren haben, dass nunmehr eine unmöglichkeit seye, die denen zerschidenen grund- und zünsherren jährlich darab fallenden bodenzüns färners einziehen zu können.»⁷²

Das Bereinigungsgericht bestand aus dem Stabhalter und mehreren Gerichtsleuten, von denen einige immer auch Marchrichter waren. Die

⁶⁹ Schib, Möhlin, S. 106.

⁷⁰ Vgl. dazu StAA 6193, 4, Berainung der zinsbaren Güter in der Landschaft Fricktal, 1772. — Teilweise erhielten die Trager eine geringe Entschädigung; vgl. StAA 6502, Allg. u. Einz., Bereinigung im Mettauertal, 3. September 1785.

⁷¹ Auch unter gewöhnlichen Umständen mussten sich die Zinsherren oft an die Obrigkeit wenden, damit sie zu ihrer Sache kamen; vgl. z. B. StAA 7962, Allgemeines und Einzelnes, oder Schib, Möhlin, S. 91.

⁷² StAA 7877, 1, 5. Dezember 1750.

volle Zahl von zwölf Richtern ist höchst selten anzutreffen.⁷³ Der Landschreiber führte das Protokoll. Als Parteien waren der Zinsherr oder ein Vertreter und sämtliche Zinsholden anwesend. Auf der Grundlage des bisherigen Bereins wurde jedes Grundstück mit dem darauf haftenden Zins vorgenommen und der entsprechende Zinsmann darüber befragt. Wenn Unklarheiten auftauchten, wurde nötigenfalls ein Augenschein veranstaltet, und in Streitfällen entschied das Gericht. Zum Schluss wurde der neue Berein vor dem Gericht und der Gemeinde verlesen «und mit urthel für recht und zu kräften erkant»;⁷⁴ und nach einigen Tagen erfolgte die amtliche Ausfertigung.

Die Kompetenzen des Dorfgerichtes bei der Anlage und Bereinigung von Zinsbüchern waren bedeutend; es verdankte sie vor allem seiner Publizität und Ortskenntnis.⁷⁵ Bei der Fixierung von Grenzen und der Bestimmung der Höhe und Art der Abgaben war die Herrschaft unumgänglich auf die Mitwirkung der Untertanen angewiesen, und die Anerkennung der festgesetzten Leistungen durch die Zinsholden war eine notwendige Voraussetzung für die Gültigkeit des Bereins. Am Schluss der Bereinigungsprotokolle wird jeweils ausdrücklich festgehalten, dass «vorstehende Item . . . auch von denen zinsholden für geständig anerkannt worden».⁷⁶ Es war also keineswegs möglich, dass ein Zinsherr die Lasten eigenmächtig erhöhen konnte. In dieser gemeinsamen Festsetzung der Abgaben ist ein deutlicher Hinweis auf den vertragsähnlichen Charakter des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Untertanen zu sehen.⁷⁷

Die Kosten für die Bereinigungen, die meistens mehrere Tage dauerten, hatte der Zinsherr allein zu tragen. Er musste die Bereinigungsrichter, «so lang das geschäft dauret, im wirthshaus unterhalten und noch einem jeden eine billiche tagesgebühr bezahlen».⁷⁸ Um 1770 erhielten Vorgesetzte pro Tag fünfzig Kreuzer nebst einem Mass Wein und Brot, Bereinigungsrichter vierzig Kreuzer und die Zehrung.⁷⁹ Bei der grossen Bereinigung der Güter des Stifts Säckingen in der Vogtei Kaisten-Ittenthal von 1723 entstanden folgende Kosten: Der Wirt Frid-

⁷³ In Zeiningen wird 1731 ein Zwölferausschuss als Bereinigungsgericht bezeichnet, Urkunden Stadtarchiv Rheinfelden, Nr. 790.

⁷⁴ StAA 6311, Oeschgen, 14. November 1729. Zum Bereinigungsverfahren vgl. StAA 6259, Vogtgarben, «Aufsaz» von 1761.

⁷⁵ Bader, Dorfgenossenschaft, S. 359 ff.

⁷⁶ StAA 7775, Säckinger Berein in Eiken, 5.—16. Dezember 1791.

⁷⁷ Weitere Ausführungen dazu S. 169 f.

⁷⁸ StAA 6193, 4.

⁷⁹ a. a. O.; vgl. auch StAA 6502, 1.

li Winter stellte eine Rechnung von 530 Gulden, die Taggelder für die Richter, Schreiber und den Hornusser Keller als Anwalt des Stiftes betrugen etwas über 300 Gulden, und für die Ausfertigung des Bereins bezog das Kameralamt pro Item zehn Kreuzer oder drei Batzen, was eine Taxe von 1022 Gulden 9 Batzen rauher Währung ergab.⁸⁰

Die Bodenzinsen waren übrigens verhältnismässig bescheiden. Nach dem Johanniter-Bodenzinsberein für Möhlin von 1721 mussten für eine Jucharte Acker durchschnittlich zwei Viertel Korn und ein Viertel Hafer gezinst werden.⁸¹ Bei festen Geldabgaben fuhren die Untertanen dank der laufenden Geldentwertung noch besser. Wohin auch immer die Zinsen entrichtet werden mussten, war der Bauer der tatsächliche Eigentümer des Bodens; er konnte Grundstücke verkaufen, vererben oder auch als Pfand einsetzen. Die darauf lastenden Abgaben wurden einfach auf den neuen Eigentümer übertragen.

6. Kapitel: Das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen

I. Grundlagen

Mit modernen Vorstellungen und Begriffen ist dem Wesen des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Untertanen nicht ohne weiteres beizukommen. Was hat die Untertanen dazu bewogen, die Herrschaft anzuerkennen und ihr jahrhundertlang Abgaben zu entrichten? Es ist kaum denkbar, dass es ein blosses sich Beugen vor der Macht und Gewalt gewesen ist. Es muss vielmehr ein Bewusstsein einer beide Teile umfassenden Gemeinschaft, ein Gefühl, aufeinander angewiesen und miteinander verbunden zu sein, gegeben haben, das stärker war als die zahlreichen Spannungen und Gegensätze.

Nach mittelalterlicher Rechtsauffassung bedeutete Herrschaft nicht ein autoritäres, einseitiges, lediglich nach dem Willen des Herrschenden ausgerichtetes Gewaltverhältnis, sondern ein vertragsähnlicher Rechtszustand, der auf einer ungeschriebenen Dauervereinbarung be-

⁸⁰ StAA 6498.

⁸¹ Nach Schib, Möhlin, S. 89.